



KREIS BERGSTRASSE

# Empfehlungen zur Qualitätssicherung der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen im Kreis Bergstraße

# 1. Pädagogische Grundsätze zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen

- 1.1 Gesetzliche Grundlagen
- 1.2 Grundsätze zur Gestaltung des Bildungs- und Förderangebotes

# 2. Personelle Ausstattung

- 2.1 Gesetzliche Grundlagen
- 2.2 Gesamtpersonalbedarf
- 2.3 Leitung
- 2.4 Stellvertretende Leitung
- 2.5 Vertretungsregelung
- 2.6 Zeiten für pädagogische Arbeit nach dem Bildungs- und Erziehungsplan
- 2.7 Einsatz von Fachkräften mit besonderem Schwerpunkt
- 2.8 Einsatz von MitarbeiterInnen in Ausbildung und Personen mit nichtpädagogischer Ausbildung
- 2.9 Personalintensive Betreuungszeiten

# 3. Integration von Kindern mit Behinderung

# 4. Berufsbegleitende Beratung/Fort- und Weiterbildung

# 5. Fördermittel

# 6. Kleine freie Träger und Elterninitiativen

# 7. Raumprogramm (Fassung vom 01.10.2014)

# 8. Literaturverzeichnis

# 9. Anlage

# **1. Pädagogische Grundsätze zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen**

## **1.1 Gesetzliche Grundlagen**

Gem. § 22 SGB VIII sind Kindertageseinrichtungen mit einem Förderauftrag betraut, den sie gemeinsam mit ihren Trägern umsetzen müssen. Sie werden bei der Umsetzung dieses Auftrags gem. § 22a Abs. 5 SGB VIII vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt.

Die Aufgaben gem. §22a SGB VIII umfassen:

- Sicherung und Weiterentwicklung der Einrichtungsqualität (Grundlage ist die pädagogische Konzeption) gem. § 22a Abs.1 SGB VIII
- Sicherung der Zusammenarbeit der Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen, sowie mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Schulen gem. § 22a Abs.2 SGB VIII
- Sicherung von familienfreundlichen Betreuungszeiten und verlässliche Betreuungsmöglichkeiten auch während der Ferien gem. § 22a Abs.3 SGB VIII
- Sicherung der gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung. gem. § 22a Abs.4 SGB VIII

Der vom Gesetzgeber festgelegte Förderauftrag für Kindertageseinrichtungen umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung eines Kindes (§ 22 Abs. 3 SGB VIII). Sie haben den Auftrag, jedes Kind in seiner individuellen und sozialen Entwicklung zu unterstützen und dazu beizutragen Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (§ 1 Abs. 3 Nr.1 SGB VIII).

Sie sollen den Kindern Grundfähigkeiten vermitteln, mit denen sie in die Lage versetzt werden, Situationen ihres gegenwärtigen und künftigen Lebens bewältigen zu können.

## **1.2 Grundsätze zur Gestaltung des Bildungs- und Förderangebotes**

Dem Auftrag – Bildung, Betreuung und Erziehung - entspricht das Land Hessen, indem es einen institutionenübergreifenden Bildungs- und Erziehungsplan eingeführt hat.

Der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan bietet eine Orientierung für die Bildung und Erziehung von Kindern von der Geburt bis zum Ende der Grundschulzeit.

Die Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet ihre Konzeption, die Auskunft über die Qualitätsentwicklung und –sicherung gibt, sowie Formen der Beteiligung und Beschwerdeverfahren beinhaltet, kontinuierlich fortzuschreiben (§45 Abs. 2 und 3 SGB VIII) und den Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan zu implementieren.

Das Land Hessen trägt diesem Auftrag Rechnung, indem dieser Prozess im Rahmen der Qualitätspauschale finanziell unterstützt wird.

Ziel ist die Verbesserung der Qualität der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen, die das Kind mit seiner individuellen Entwicklung und Bildung in den Mittelpunkt stellt.

## **2. Personelle Ausstattung**

### **2.1 Gesetzliche Grundlagen**

Im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB, Fassung vom 23.05.2013) wird die personelle Ausstattung (Mindestpersonalbedarf) von Tageseinrichtungen für Kinder auf der Grundlage des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HessKiföG) geregelt.

Das Land Hessen hat lediglich den Mindestpersonalbedarf geregelt. Daher sind über den Mindestpersonalbedarf hinaus weitere personelle Ressourcen erforderlich, um die Gestaltung und Umsetzung der pädagogischen Grundsätze während des gesamten Kindergartenjahres zu gewährleisten. Dieser ist, zur Sicherung des Kindeswohls, zu jedem Zeitpunkt (und nicht nur zu einem bestimmten Stichtag!) einzuhalten und darf nicht unterschritten werden.

### **2.2. Gesamtpersonalbedarf**

#### Gesetzliche Grundlagen:

Danach muss die Betreuung durch Fachkräfte nach § 25b (siehe Anlage 1) erfolgen und der personelle Bedarf nach § 25c (siehe Anlage 2) mindestens gedeckt sein. Während der gesamten Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung ist die Anwesenheit mindestens einer Fachkraft nach § 25b Abs. 1 oder 3 sicherzustellen.

Die Untergrenze der personellen Ausstattung richtet sich nach den vertraglich aufgenommenen Kindern, ihrem Alter und den jeweiligen Betreuungszeiten. Für Vertretungszeiten, die durch Urlaub, Krankheiten und Fortbildung entstehen, werden im HessKiföG zusätzlich 15% berechnet.

#### Empfehlung:

Die Ermittlung des Personalbedarfs sollte auf der Grundlage, der in der Betriebserlaubnis festgelegten maximalen Rahmenkapazität, der Kindertageseinrichtung erfolgen. Hierbei kann die Erfahrung der bisherigen Belegungspraxis berücksichtigt werden.

Dabei ist zu beachten, dass auch in Randzeiten (Früh- und Spätdienst) ausreichendes der Anzahl und dem Alter der Kinder entsprechendes Fachpersonal vorzuhalten ist. In Einrichtungen mit einer Gruppe sollten während der gesamten Öffnungszeiten zwei Fachkräfte anwesend sein. Grundsätzlich ist auf die Kontinuität in der Betreuung zu achten.

Dies erfordert eine langfristige, vorausschauende Planung mit Blick auf das gesamte Kindergartenjahr.

## **2.3 Leitung**

### Gesetzliche Grundlagen:

Die Stelle der Kita-Leitung ist gem. § 25b Nr. 1-14 HKJGB mit einer Fachkraft zu besetzen.

### Empfehlung:

Die Leitung einer Kindertageseinrichtung ist von einer Person wahrzunehmen, die über ausreichende Berufserfahrung verfügt sollte.

Grundsätzlich ist bei einer Einrichtungsgröße von vier Gruppen die Leitung von der Gruppenarbeit freizustellen. Bei kleineren Einrichtungen sind pro Gruppe 10 Stunden pro Woche für Leitungsaufgaben vorzuhalten. In eingruppigen Einrichtungen können im Rahmen des vorhandenen Stundenkontingents, Anwesenheit von zwei Fachkräften vorausgesetzt, die Leitungsstunden berücksichtigt werden.

Zu den Aufgaben der Leitungstätigkeit gehören je nach Vereinbarung mit dem Träger: Gesamtmanagement, wirtschaftliche Aufgaben, Sozialmanagement, Personalentwicklung, Qualitätsentwicklung und –sicherung, kontinuierliche Konzeptionsentwicklung, Implementierung des Bildungs- und Erziehungsplans, Kooperation mit anderen Institutionen und Öffentlichkeitsarbeit.

## **2.4 Stellvertretende Leitung**

### Gesetzliche Grundlagen:

Im HKJGB wurde keine gesetzliche Regelung getroffen.

### Empfehlung:

Die Stellvertretung der Leitung sollte in allen Einrichtungen geregelt werden. Wenn der Aufgabenbereich mehr als eine Abwesenheitsvertretung umfasst, bedeutet dies, dass ein entsprechendes Stundenkontingent (mindestens zwei Stunden) zur Verfügung gestellt werden sollte. Sie ist so einzuarbeiten und einzubeziehen, dass sie die Leitung jederzeit vertreten kann.

## **2.5 Vertretungsregelungen**

### Gesetzliche Grundlagen:

Im HKJGB wird gem. §25c Abs.1 der Anteil für Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung mit 15% berücksichtigt.

### Empfehlung:

Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass ein zusätzliches Zeitkontingent von bis zu 10% berücksichtigt werden sollte, um in Personalausfallzeiten weiterhin eine gute personelle Besetzung gewährleisten zu können.

Bei längeren Personalausfällen (Langzeiterkrankungen, Kur- und Reha - Aufenthalte, Beschäftigungsverbot bei Schwangerschaft) ist grundsätzlich für einen personellen Ersatz zu sorgen.

Alternativ kann der Träger Vertretungskräfte vorhalten, die bei Personalausfällen kurzfristig abgerufen werden können. Die Vertretung wird wenn möglich von Fachkräften wahrgenommen, die den Kindern bekannt und vertraut sind. Bei einer Reduzierung der Ferienzeiten der Kindertageseinrichtung („familienfreundliche Öffnungszeiten“) erhöht sich der Personalbedarf erheblich. Die Berechnung sollte sich an den tatsächlichen Urlaubsansprüchen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen orientieren.

## **2.6 Zeiten für pädagogische Arbeit nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan**

### Gesetzliche Grundlagen:

Im HKJGB wird eine Landesförderung gem. § 32 Abs. 3 für die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsplans (BEP) vorgesehen. Darüber hinaus ist über den Personaleinsatz keine gesetzliche Regelung getroffen worden.

### Empfehlung:

Die Umsetzung der pädagogischen Grundsätze des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes (BEP) erfordern zusätzliche personelle Ressourcen, die über die reine Kinderbetreuungszeit hinausgehen. Diese sogenannte kinderfreie Arbeitszeit wird für die Planung, Evaluation und Dokumentation der pädagogischen Arbeit gem. § 22a Abs. 1 SGB VIII, sowie für die gesamten organisatorischen Tätigkeiten benötigt. Des Weiteren erfordert die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, die Zusammenarbeit im Tandem mit den Grundschulen und die Kooperation im Sozialraum gem. §22a Abs. 2 SGB VIII ein entsprechendes zeitliches Kontingent. Der Anteil für pädagogische Vor- und Nachbereitung sollte pro Gruppe bis zu fünf Stunden in der Woche umfassen. Die Landesförderung für die Qualitätspauschale zum Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) ist entsprechend einzusetzen.

## **2.7 Einsatz von Fachkräften mit besonderen Schwerpunkten**

### Gesetzliche Grundlagen:

Nach dem HKJGB werden Landesmittel für den Einsatz von Fachkräften in Einrichtungen mit besonderen Schwerpunkten gem. §32 Abs.4 und Abs. 5 zur Verfügung gestellt. Die Fördermittel müssen entsprechend den Vorgaben verwendet werden. Die Anzahl Fachkraftstunden wurden im HKJGB nicht geregelt.

Die Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder definiert den Personaleinsatz pro Kind.

### Empfehlung:

Fachkräfte mit besonderen Schwerpunkten sollten gut in das Team und die gesamte pädagogische Arbeit eingebunden sein. Empfehlenswert sind daher langfristige Beschäftigungsverhältnisse, wodurch auch die Kontinuität in der Praxis und der Wissenserhalt durch Fortbildungsmaßnahmen gesichert werden.

## **Integrationsmaßnahmen (gem. Vereinbarung zur Integration Punkt 5.1)**

15 Stunden / Woche pro Kind im Alter von 3-6 Jahren

13 Stunden / Woche pro Kind im Alter von 1-3 Jahren

## **Schwerpunktkita**

5 Stunden / Woche bei 6 -13 Kindern

10 Stunden / Woche bei 14 -25 Kindern

15 Stunden / Woche bei 26 -37 Kindern

20 Stunden / Woche bei 38 -50 Kindern

25 Stunden / Woche bei ab 51 Kindern

## **Sprachförderung**

5 Stunden / Woche bei 6 -13 Kindern

10 Stunden / Woche bei 14 -25 Kindern

15 Stunden / Woche bei 26 -37 Kindern

20 Stunden / Woche bei 38 -50 Kindern

25 Stunden / Woche bei ab 51 Kindern

## **2.8 Einsatz von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Ausbildung und Personen mit nichtpädagogischer Ausbildung**

### Gesetzliche Grundlagen:

Das HKJGB regelt in § 25b Abs. 2 den Einsatz von Nicht-Fachkräften.

Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung ein

Anerkennungsjahr absolvieren, können gem. §25c Abs.3 bei der Personalplanung mit max. 50% auf den Fachkraftschlüssel angerechnet werden.

Bei Personen, die gem. 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HKJGB eine berufsbegleitende sozialpädagogische Ausbildung absolvieren, kann die Arbeitszeit in der Kindertageseinrichtung auf den Fachkraftschlüssel angerechnet werden.

### Empfehlung:

Der Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Ausbildung und Personen ohne pädagogische Ausbildung erfolgt in Verantwortung des Trägers der Kindertageseinrichtung. Der Träger ist für die Prüfung der persönlichen Eignung neuer Mitarbeiterinnen im Vorfeld verantwortlich, im Besonderen ist auf deren Vorerfahrungen im pädagogischen (Elementar-) Bereich zu achten. Eine vorab benannte verantwortliche Fachkraft soll neue Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen begleiten und anleiten.

Um die Qualität der pädagogischen Arbeit zu sichern, sollte der Einsatz von Nicht-Fachkräften je nach Einrichtungsgröße auf max. eine Person beschränkt bleiben.

Personen ohne pädagogische Ausbildung können über den Mindestpersonalbedarf gem. §25c hinaus als Zusatzkräfte beschäftigt werden.

Als Integrationskräfte können, in Rücksprache mit dem Fachdienst Integration, orientiert am individuellen Bedarf des jeweiligen Kindes, entsprechende Fachkräfte (Rahmenbetriebsvereinbarung Integration vom 01.08.2014 Punkt 5.2) eingestellt werden.

## **2.9 Personalintensive Betreuungszeiten**

### Gesetzliche Grundlagen:

Im HKJGB wurde keine gesetzliche Regelung getroffen.

### Empfehlung:

Die Zeit zwischen 11.00 und 14.00 Uhr ist in Kindertageseinrichtungen eine personalintensive Zeit, die eine entsprechende personelle Ausstattung erforderlich. Der Abholphase kommt eine besondere Bedeutung zu: Aufsichtspflicht, Elterngespräche, Informationsweitergabe.

Darüber hinaus müssen Pausenzeiten für die Mitarbeitenden eingeplant werden.

Die ganztags anwesenden Kinder sollten während der Mittagszeit in kleineren eher familiär angelegten Gruppen betreut werden, um ausreichend Zuwendung und Ruhe erfahren zu können. Die in dieser Zeit benötigte Pflege, Hilfestellung und Zuwendung bringt einen hohen personellen Mehrbedarf mit sich, der bei der Personaleinsatzplanung unbedingt berücksichtigt werden muss.

Zu beachten ist auch, dass die gesamte Schlafenszeit der Kinder durch eine im Raum anwesende Person begleitet werden sollte (Deutsche gesetzliche Unfallversicherung).

## **Orientierungsempfehlung für die Dienstplangestaltung/Personaleinsatz:**

### **Mittagessen**

|             |               |              |
|-------------|---------------|--------------|
| 1 - 6 Jahre | 10 Kinder     | 3 Fachkräfte |
| 2 – 6 Jahre | 8 - 10 Kinder | 2 Fachkräfte |
| 3 – 6 Jahre | 8 – 10 Kinder | 1 Fachkraft  |

### **Wickeln**

|             |               |              |
|-------------|---------------|--------------|
| 1 - 6 Jahre | 10 Kinder     | 3 Fachkräfte |
| 2 – 6 Jahre | 8 - 10 Kinder | 2 Fachkräfte |

### **Schlafen/Aufwachzeit**

|             |               |              |
|-------------|---------------|--------------|
| 1 - 6 Jahre | 10 Kinder     | 2 Fachkräfte |
| 2 – 6 Jahre | 8 - 10 Kinder | 2 Fachkräfte |
| 3 – 6 Jahre | 8 – 10 Kinder | 1 Fachkraft  |

Neben dem pädagogischen Fachpersonal ist der Einsatz einer Hauswirtschaftskraft unbedingt zu empfehlen. Sie unterstützt während der Frühstücks und Mittagszeit, indem sie, die in der Küche anfallenden Arbeiten, übernimmt. Zum Aufgabenbereich gehören auch die Berücksichtigung und die Umsetzung der umfassenden Vorgaben des Gesundheitsamtes und der Lebensmittelüberwachungsbehörde.

Bei angeliefertem Essen empfehlen wir, bei viergruppigen Einrichtungen mindestens 25 Stunden für hauswirtschaftliche Tätigkeiten vorzuhalten.

Einrichtungen, die ihre Speisen selbst zubereiten, haben einen entsprechenden Mehrbedarf.

### **3. Integration von Kindern mit Behinderung**

#### Gesetzliche Grundlagen:

Die Grundlagen für die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in Tageseinrichtungen sind verankert im HKJGB, im SGB VIII sowie im SGB XII und finden Anwendung unter Berücksichtigung des Benachteiligungsverbot im Grundgesetz Art.3 Abs.3 und dem Grundrecht auf Teilhabe in der UN-Behindertenrechtskonvention.

Das HKJGB regelt in §1 Abs.3 die Aufgabe der Jugendhilfe, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Die Jugendhilfe hat darauf hinzuwirken, dass die Integration junger Menschen mit Behinderung sowie die Inklusion unterstützt werden.

Der vom Gesetzgeber festgelegte Anspruch auf frühkindliche Förderung ab dem 1. Lebensjahr in einer Kindertageseinrichtung findet sich in §22a Abs.4 SGB VIII. Dieser besagt, dass Kinder mit und ohne Behinderung, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden.

Auf der Basis von §22a SGB VIII in Verbindung mit den Regelungen der Eingliederungshilfe von SGB XII sichert die „Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder“ die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und die Förderung, Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Gruppen.

Entsprechend sind geeignete Rahmenbedingungen zur Verwirklichung dieses Anspruchs in der Vereinbarung zur Integration vom 01.08.2014 festgelegt.

Auch wird in ihr die Leitidee der Inklusion als einen sich aus der UN-Konvention ergebenden gesamtgesellschaftlichen Auftrag benannt.

#### Empfehlung:

Die Begleitung von Kindern mit und ohne Behinderung ist ein wichtiger Baustein der pädagogischen Konzeption einer Einrichtung (s. 1.2 der Empfehlung zur Qualität).

Um die bedürfnisorientierte Betreuungs- und Bildungsarbeit im Sinne gelingender Teilhabe zu gestalten, sind eine inklusive Grundhaltung des Teams und geeignete Rahmenbedingungen notwendig. Ausreichende Personal- und Zeitressourcen,

genügend Raumkapazität und Materialausstattung ermöglichen qualitätssichernde pädagogische Prozesse und tragen zum Gelingen einer Integrationsmaßnahme bei.

Grundlage ist auch, dass für Kinder mit besonderem Förderbedarf wohnortnah Plätze in Kindertageseinrichtungen bereitgestellt werden. Hier gilt es dem individuellen Bedarf des Kindes zu entsprechen und sein Recht auf Teilhabe durch Anpassung von Raumstruktur- und Ausstattung zu gewährleisten (s. 6 der Empfehlung zur Qualität). Das pädagogische Angebot soll sich am Bedarf des Kindes orientieren, um seine soziale Integration zu unterstützen.

Der individuelle Hilfebedarf von Kindern mit Maßnahmen zur Integration muss definiert und daraus ein Hilfeplan erstellt werden. Für diesen Prozess ist es notwendig, mit den Eltern, beteiligten Therapeuten, Frühförderstellen und Ärzten einen kontinuierlichen Austausch zur Entwicklung des Kindes in Form von Runden Tischen zu organisieren. Fortlaufende Dokumentation, qualifizierte Entwicklungsberichte und reflektierende Teamgespräche sind unabdingbare Elemente zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität bei der Begleitung von Kindern mit besonderem Förderbedarf. Hierzu ist die Bereitstellung von ausreichenden Zeitressourcen notwendig. In der Rahmenvereinbarung werden dafür im Regelfall vorgesehen:

- Für Kinder unter drei Jahren 13 zusätzliche Fachkraftstunden
- Für Kinder über drei Jahren 15 zusätzliche Fachkraftstunden.

In besonderen Einzelfällen besteht die Möglichkeit, eine Erhöhung der Fachkraftstunden zu beantragen. Maßnahmenträger ist die Eingliederungshilfe beim Amt für Soziales.

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kindertageseinrichtungen empfehlen wir nach Möglichkeiten zu suchen, das zusätzliche Personal nicht nur maßnahmengebonden anzustellen. Ein solches Vorgehen vermindert die Auswirkungen des Fachkraftmangels in diesem Bereich (s. 2.7 der Empfehlung zur Qualität), optimiert die Fachkompetenzen im Team und unterstützt den Gedanken der Inklusion.

Als qualitätssichernde Notwendigkeit ist die kontinuierliche Erhöhung der Fachkompetenzen durch regelmäßige Teilnahme der Erzieherinnen an fortbildenden Veranstaltungen (s. 3 der Empfehlung zur Qualität) in der Rahmenvereinbarung verankert.

Der Fachdienst Integration unterstützt die Qualitätsentwicklung der inklusiven Arbeit in den Kindertageseinrichtungen durch Einzelfallberatung, Teambesprechung, Arbeitskreise, Fachtage, Fortbildungen und Vernetzung der Einrichtungen.

Die Antrags – und Kostenbewilligung obliegen dem Amt für Soziales.

## **4. Berufsbegleitende Beratung/Fort- und Weiterbildung**

### Gesetzliche Grundlagen:

Durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll Beratung und Fort- und Weiterbildung angeboten werden (§16 HKJGB), um die Qualität der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen weiter zu entwickeln und zu sichern.

### Empfehlung:

Um die erforderliche Planungssicherheit zu gewährleisten, ist eine Festlegung des zeitlichen und finanziellen Umfangs zu empfehlen.

Der finanzielle Rahmen sollte den Führungskräften und dem Team bekannt sein, damit eine Planung möglich ist. Die Verwendung der finanziellen Mittel sollte möglichst allen zu Gute kommen.

Entsprechend der hohen Bedeutung bezgl. der Qualität in Kindertageseinrichtungen ist eine Freistellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Fort- und Weiterbildungen unabdingbar und sollte mit einem festen Kontingent, mindestens 5 Tagen im Jahr, fest geschrieben werden.

Das Jugendamt des Kreises Bergstraße bietet, neben einer Vielfalt von freien Fortbildungsanbietern und Institutionen, Fortbildungen für Fachkräfte an. Die Themenauswahl umfasst alle relevanten pädagogischen Bereiche der Kindertagesstätten Praxis, die sich am Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan orientieren. Die Fortbildungsangebote des Kreises sind von ihrem zeitlichen und finanziellen Rahmen so abgestimmt, dass sie in den pädagogischen Alltag integriert werden können.

Zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan bietet die Fachberatung des Kreises Bergstraße kontinuierliche Beratung und Begleitung an, sofern entsprechende Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Kreis und den Trägern von Kindertageseinrichtungen abgeschlossen wurden. Das Angebot umfasst Leitungstreffen in den Regionen, Fachtage, Teambesprechungen, Fort- und Weiterbildung.

## 5. Fördermitteln

### Gesetzliche Grundlagen:

Zur Förderung der Bildung, Betreuung und Erziehung in einer Tageseinrichtung nach §25 Abs. 2 Nr. 1,2 oder 4 HKJGB, erhält der Träger gem. §32 Abs. 2-6 HKJGB Landesfördermittel. Voraussetzung hierfür ist, dass Vorliegen einer aktuell gültigen Betriebserlaubnis gem. §45 SGBVIII für die Tageseinrichtung.

| Rechtsgrundlage | Fördertatbestand   | Pauschalen                          |   |           |
|-----------------|--|-------------------------------------|---|-----------|
|                 |  | Betreuungszeitkategorien Std./Woche |   |           |
|                 |  | 0-25 Std.                           | > 25-35 Std.  | > 35 Std. |
| (§ 32 Abs. 2)   | Grundpauschalen Kindertageseinrichtungen   |                                     |   |           |
|                 | Grundpauschale U3  | 2.070 €                             | 3.100 €   | 4.130 €   |
|                 | Grundpauschale Kiga kommunale Träger   | 330 €                               | 440 €   | 580 €     |
|                 | Grundpauschale Kiga freie Träger   | 500 €                               | 660 €   | 880 €     |
|                 | Grundpauschale Schulk. in AÜ kommunale Träger  | 280 €                               | 380 €   | 500 €     |
|                 | Grundpauschale Schulk. in AÜ freie Träger  | 420 €                               | 570 €   | 750 €     |
| (§ 32 Abs. 3)   | Qualitätspauschale (BEP) U3/Kiga/Schulkinder in AÜ   | 100 €                               | pro betreutes Kind in Tageseinrichtung, welche die Grundsätze und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans zur Grundlage ihrer pädagogischen Arbeit macht |           |
| (§ 32 Abs. 4)   | Förderung Schwerpunktkitas (alle Altersgruppen einschl. Schulkinder in Horten und Hortgruppen) | 390 €                               | Pauschale pro betreutes Kind mit mindestens einem Fördermerkmal / Schwellenwert 22%   |           |
| (§ 32 Abs. 5)   | Integrationsförderung Kinder mit Behinderung   | 2.340 €                             | Pauschale pro Kind, das die Maßnahmepauschale nach der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz erhält  |           |
| (§ 32 Abs. 6)   | Klein-Kita-Pauschale   | 5.500 €                             | pro Einrichtung in Größe einer Gruppe   |           |

Die finanziellen Mittel, die im Rahmen der zusätzliche Förderung gem. § 32 Abs. 3, 4 und 5 HKJGB zur Verfügung gestellt werden, müssen vom Träger der Einrichtung für zusätzliches Personal, spezielle Materialien und Fortbildungen verwendet werden. Entsprechende Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel sind zu führen und dem RP-Kassel auf Anfrage vorzulegen.

## 6. Kleine freie Träger und Elterninitiativen

### Gesetzliche Grundlagen:

Tageseinrichtungen für Kinder können gem. § 25 Abs. 3 HKJGB von öffentlichen, freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Trägern betrieben werden. Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips sind Kindertageseinrichtungen von kleinen Trägern und Elterninitiativen zu berücksichtigen und damit Bestandteil der kommunalen Bedarfsplanung. Entsprechend sind sie als gleichwertiges Angebot zu sehen. (§3 und §4 SGBVIII)

### Empfehlung:

Davon ausgehend sind entsprechende finanzielle Mittel in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen, um den kleinen Anbietern die erforderliche Planungssicherheit zu ermöglichen.

Der Abschluss von Betriebsverträgen, zwischen Kommune und kleinen Trägern ist empfehlenswert und ist Grundlage für die langfristige Sicherstellung des Angebotes. Für die Wahrnehmung von Träger- und Verwaltungsaufgaben sollte eine Verwaltungspauschale in Höhe von monatlich 400,00 € berücksichtigt werden.

## **7. Raumprogramm**

Das Raumprogramm ist als Orientierungshilfe für Teams von Kindertagesstätten, Trägern von Einrichtungen und Entscheidungsträgern, Architektinnen und Architekten bei der Planung von Tageseinrichtungen für Kinder gedacht.

Es sollte den unterschiedlichen Interessen und Bedürfnissen aller Nutzer Rechnung tragen und möglichst optimale Voraussetzungen zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages bieten. Die Planung sollte im Dialog mit den pädagogischen Fachkräften, Fachberatungen und Trägern der Einrichtung entwickelt werden und sich an der jeweiligen Konzeption der Einrichtung orientieren.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass ein großzügig gestaltetes Raumprogramm eine variable Nutzung der Einrichtung ermöglicht und damit auch auf veränderte Anforderungen auf Dauer flexibel reagiert werden kann.

Vor dem Hintergrund veränderter Rahmenbedingungen und veränderter Familien- und Arbeitsmarktstrukturen kommt den Kindertagesstätten eine umfassende Bedeutung zu. Neben der Betreuung und Erziehung von Kindern haben Kindertagesstätten einen eigenständigen Bildungsauftrag erhalten. Sie sind neben der Familie der Ort, an dem Kinder ihre körperlichen, geistigen und sozialen Kompetenzen entdecken und entwickeln und Basiskompetenzen erwerben. Sie sollen Neugier und Wissensdrang der Kinder fördern, Benachteiligungen entgegenwirken und allen Kindern im Sinne der Inklusion eine förderliche und anregende Umgebung bieten.

Kindertagesstätten sind entsprechend dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan Orte für Kinder von 0-10 Jahren. Sie verbringen einen erheblichen Teil Ihrer Lebenszeit in der Tageseinrichtung, zunehmend mehr Kinder werden ganztags außerhalb der Familie betreut. Entsprechend der veränderten Rahmenbedingungen haben sich die Ansprüche an die Kindertagesstätte verändert. Dies muss auch bei der räumlichen Gestaltung berücksichtigt werden.

Kinder brauchen Räume für soziale Kontakte, für Bewegung, für Ruhe und Entspannung, zum Lernen und Forschen. Neben den Bedürfnissen von Kindern sollten ebenso die der Eltern und der pädagogischen Fachkräfte mit berücksichtigt werden.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 01.10.2014 den Trägern von Kindertageseinrichtungen die Anerkennung des Raumprogramms als qualitätssichernde Grundlage empfohlen (s. Anlage 3)

## **8. Literaturverzeichnis**

Hessisches Ministerium für soziales und Integration/Hessisches Kultusministerium (Hrsg.) (2014): Bildung von Anfang an – Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen

- Hessische Kinder und Jugendhilfeförderungsgesetz (HessKiföG), in der Fassung vom 23.05.2013
- Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) 18. Dezember 2006, in der Fassung vom 23.05.2013
- Kinder und Jugendhilfegesetz SGB VIII, Fassung vom 29.08.2013
- Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder zwischen dem Hessischen Städtetag, dem Hessischen Landkreistag, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und der Liga der Freien Wohlfahrtsverbände, in der Fassung vom 01.08.2014

## **9. Anlage**

Anlage 1; Anerkannte Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen gem. § 25b HKJGB

Anlage 2; Personeller Mindestbedarf in Kindertageseinrichtungen gem. § 25c HKJGB

Anlage 3; Raumprogramm



## Anerkannte Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen gem. § 25b HKJGB

- Leitung einer Tageseinrichtung oder einer Kindergruppe

| lfd. Nr. | Ausbildungsabschluss  |
|----------|---|
| 1        | staatl. anerkannte Erzieherin / Erzieher  |
| 2        | staatl. anerkannte Heilpädagoginnen / Heilpädagogen   |
| 3        | Sozialpädagogin /Sozialpädagoge, grad.  |
| 4        | Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter, grad.  |
| 5        | Dipl. Sozialpädagogin / Dipl. Sozialpädagoge (BA)   |
| 6        | Dipl. Sozialpädagogin / Dipl. Sozialpädagoge (FH)   |
| 7        | Dipl. Sozialarbeiterin / Dipl. Sozialarbeiter (FH)  |
| 8        | Dipl. Heilpädagoginnen /Dipl. Heilpädagogen (FH)  |
| 9        | Dipl. Pädagogin / Dipl. Pädagoge  |
| 10       | Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen  |
| 11       | Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Förderschulen   |
| 12       | Personen mit einem berufsqualifizierende Hochschulabschluss oder einem BA-Abschluss nach § 6 Abs.1 des Gesetzes über die staatl. Anerkennung von Berufsakademien in der Fassung vom 1. Juli 2006 (GVBl. I S.388), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S.679), im früh- oder allgemeinpädagogischen sowie sozialpflegerischen Bereich oder auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit |
| 13       | Personen mit einer Ausbildung im In- und Ausland, die das für das Schulwesen oder Hochschulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig mit der Ausbildung einer der in Nr. 1 bis 12 genannten Fachkräfte anerkannt hat  |
| 14       | staatl. anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen   |
| 15       | In Einrichtungen die Kinder mit Behinderung aufnehmen<br>Heilerziehungspflegerinnen / Heilerziehungspfleger mit staatl. Anerkennung   |

- Mitarbeiter in einer Kindergruppe

|   |  |
|---|--|
| 1 | Teilnehmer/innen einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen, befristet bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses  |
| 2 | Personen mit fachfremder Ausbildung im In- und Ausland und einschlägiger Berufserfahrung bei gleichzeitiger Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen                                      |
| 3 | Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiengangs ein Anerkennungs-jahr absolvieren (Berufspraktikant/innen, 50% Anerkennung als Fachkraft) |
| 4 | In Gruppen mit Kindern unter drei Jahren Kinderpfleger/innen mit staatl. Anerkennung   |
| 5 | Personen, die am 12. Juli 2001 in einer Tageseinrichtung als Fachkraft eingesetzt waren, ohne die Voraussetzungen des Abs. 1 zu erfüllen   |



## **Personeller Mindestbedarf in Kindertageseinrichtungen gem. § 25c HKJGB**

Der personelle Mindestbedarf einer Tageseinrichtung ergibt sich aus der Summe der nach Abs. 2 ermittelten Mindestbedarfe der in der Einrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder, zuzüglich 15 Prozent dieser Summe zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung.

Der personelle Mindestbedarf für die Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung ergibt sich aus dem Produkt von Fachkraftfaktor und Betreuungsmittelwert. Der Fachkraftfaktor beträgt für ein Kind

1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr 0,2
2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt 0,07
3. ab dem Schuleintritt 0,06.

Der Betreuungsmittelwert beträgt für ein Kind mit einer vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von

1. bis zu 25 Stunden 22,5 Stunden,
2. mehr als 25 bis zu 35 Stunden 30 Stunden,
3. mehr als 35 Stunden bis unter 45 Stunden 42,5 Stunden und
3. 45 Stunden und mehr 50 Stunden.

Teilen sich mehrere Kinder einen Platz, gelten diese für die Errechnung des personellen Mindestbedarfs als ein Kind, sofern die Summe der wöchentlichen Betreuungszeiten der einzelnen Kinder 50 Stunden nicht überschreitet. Der Fachkraftfaktor bestimmt sich nach dem Alter des jeweils jüngsten Kindes und der Betreuungsmittelwert nach der Summe der wöchentlichen Betreuungszeiten der einzelnen Kinder.

Fachkräfte nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können mit bis zu 50 Prozent ihrer wöchentlichen Arbeitszeit auf den personellen Mindestbedarf der Tageseinrichtung angerechnet werden.

Während der gesamten Öffnungszeit der Tageseinrichtung ist die Anwesenheit mindestens einer Fachkraft nach § 25b Abs. 1 oder 3 sicherzustellen.

## Gruppenübergreifendes Raumprogramm

|                       | qm           | Ausstattung / Bedarf  |
|-----------------------|--------------|---|
| Büro                  | 12 bis 15 qm | Ausstattung mit Telefon und PC, Sitzgelegenheit für Besucher und Elterngespräche  |
| Elternsprechzimmer    | 12 bis 16 qm | Doppelte Nutzung:<br>Elterngespräche und Wartebereich in der Eingewöhnungsphase   |
| Beratungsraum         |              | Bei mehrgruppigen Einrichtungen, Nutzung auch für Beratungsstellen, Mehrfachnutzung   |
| Personalraum          | 12 bis 36 qm | Abhängig von der Größe der Einrichtung, abschließbare Eigentumsfächer, Garderobenbereich separat  |
| Personaltoilette      |              | mindestens 2 Toiletten, 1 davon behindertengerecht, auf jeder Etage soll eine Toilette vorhanden sein   |
| Bistrobereich         | 25 bis 40 qm | Nutzung als Frühstücks- und Mittagessensbereich, möglichst in der Nähe der Küche, mit Kinderbedientheke, nicht im Flurbereich                                     |
| Schlafräum            | 20 bis 25 qm | Ruhiger Bereich der Einrichtung, belüftbar, altersgerechte Schlafmöglichkeiten (Betten oder Matratzen, waschbares Bettzeug, Verdunkelung, Sessel für Schlafwache) |
| Dusch und Wickelplatz |              | Mindestens 1x pro Einrichtung für alle Gruppen nutzbar (kann auch im Sanitärbereich untergebracht werden)   |
|                       |              | Beachtung aller Sicherheitsaspekte  |
| Mehrzweckraum         | 60 qm        | Abstellplatz für Turngeräte und Stühle  |

|                             |             |  |
|-----------------------------|-------------|--|
| Lagerraum bei Mehrzweckraum | 8 bis 10 qm | <p>Küchengröße ist abhängig von der Art der Essensversorgung, haushaltsübliche Küche mit zusätzlichem Handwaschbecken, Frischküche benötigt eine separate Personaltoilette, Empfehlungen des Veterinärarnamtes beachten</p> <p>Waschmaschine, Trockner, kindersicher abschließbar</p> <p>belüftbar, abschließbar</p>   |
| Küche und Lagerraum         |             |  |
| Hauswirtschaftsraum         | 9 qm        | <p>im Gebäude oder außerhalb, Abstellmöglichkeit für Sandspielzeug, Fahrzeuge und Gartengeräte</p>   |
| Putzkammer                  |             |  |
| Geräteraum                  | 24 qm       | <p>Ein Garderobenplatz pro Kind, Abstände zwischen den Kleiderhaken nach Vorgabe des Gesundheitsamtes, Haken und Fächer in Kinderhöhe, in Krippen Ankleideplatz in Erwachsenenhöhe, Infowand</p> <p>Separater Eingang mit Garderobebereich für Matsch- und Sandbekleidung, Abstellmöglichkeit für Gummistiefel und Regenkleidung, möglichst Wasseranschluss</p> <p>trocken, möglichst Raumtemperatur, Stellplatz für Kinderwagen und Bollerwagen</p> |
| Garderobe                   |             |  |
| Schmutzschleuse             |             |  |
| Kinderwagenplatz            |             |  |

## Raumprogramm Kinderkrippe

| Pro Gruppe  | qm           | Ausstattung / Bedarf  |
|-------------|--------------|---|
| Gruppenraum | 50 bis 60 qm | Grundfläche multifunktional nutzbar, eventuell Unterteilung, Rückzugsmöglichkeit bzw. Ruhebereich, möglichst mit kleiner Küchenzeile (kein Herd, kein Backofen, Kühlschrank mit Kindersicherung) Ausstattung mit altersgerechten Mobiliar ( Tische, Stühle, Hocker und befestigten, kipp sicheren Wandregalen und Schränken), wischbarer und desinfizierbarer Fußboden, rutschfeste, reinigungsgeeignete Teppiche |
| Schlafräum  | 20 bis 25 qm | Ausstattung mit altersgerechten Schlafmöglichkeiten (Bettchen, Körbchen, Matratzen mit waschbarem Bettzeug-pro Kind ein Schlafplatz), Verdunkelung Raum belüftbar, Sessel für Schlafwache   |
| Sanitärraum | 12 qm        | Wickelbereich fest installiert mit Duschbecken und Aufstiegsmöglichkeit, desinfizierbare Wickelauflage, 1-2 Kindertoiletten, 2 Krippenwaschbecken, 1 Handwaschbecken für Personal, Papiertuchspender oder Handtuchrolle, Seifenspende, Wickeleimer (mögl. Geschlossene, kindersichere Ausführung) belüftbar<br><br>Ausstattung mit Regalwänden  |
| Lageraum    | 8 bis 10 qm  |   |

Die Krippenräume sollten möglichst eine Einheit bilden; d.h. vom Gruppenraum sollten Schlafräum und Sanitärbereich direkt einsehbar sein, um so den Krippenkindern eine bessere Orientierung zu geben

## Raumprogramm Kindergarten

| Pro Gruppe  | qm           | Ausstattung / Bedarf  |
|-------------|--------------|---|
| Gruppenraum | 50 bis 60 qm | Grundfläche multifunktional nutzbar, Ausstattung mit altersgerechtem Mobiliar       |
| Nebenraum   | 10 bis 15 qm | Besondere pädagogische Nutzung  |
| Sanitärraum | 12 qm        | 2 Toiletten für Kindergartenalter, 2 Waschbecken<br><br>Ausstattung mit Regalwänden |
| Lagerraum   | 8 bis 10 qm  |   |

## Außengelände

|                      | qm   | Ausstattung / Bedarf   |
|----------------------|------|--|
| Pro Krippenkind      | 6 qm | Einfriedung, kindersichere Tore, eingezäunte Fläche für Mülltonnen (Fremdnutzung verhindern)<br>Beschattung, Sandplatz, Frischwasseranschluss, altersgerechte Spielgeräte (TÜV), Matschplätze nur mit Frischwasser, Überprüfung der Bepflanzung, Vorschriften der Unfallkasse beachten |
| Pro Kindergartenkind | 10qm |  |

**Bei der Ausstattung der Räume sind die Vorgaben folgender Institutionen grundsätzlich zu beachten und umzusetzen.**

**Unfallkasse Hessen**

Leonardo-da-Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt/M.

Tel. 069/29972440

[www.ukh.de](http://www.ukh.de)

**Gesundheitswesen Kreis Bergstraße**

Haus der Gesundheit, Kettelerstraße 29, 64646 Heppenheim

Tel.115 Einheitliche Behördennummer

[www.kreis-bergstrasse.de](http://www.kreis-bergstrasse.de)

**Veterinärswesen Kreis Bergstraße**

Odenwaldstraße 5, 64646 Heppenheim

Tel.115 Einheitliche Behördennummer

[www.kreis-bergstrasse.de](http://www.kreis-bergstrasse.de)

**Bauen und Umwelt Kreis Bergstraße**

Bauaufsicht und Baugenehmigungen, Graben 15, 64646 Heppenheim

Tel.115 Einheitliche Behördennummer

[www.kreis-bergstrasse.de](http://www.kreis-bergstrasse.de)

**Brand und Katastrophenschutz Kreis Bergstraße**

Gefahrenverhütung, Graben 15, 64646 Heppenheim

Tel.115 Einheitliche Behördennummer

[www.kreis-bergstrasse.de](http://www.kreis-bergstrasse.de)